

STATUTEN

DER



KABELGENOSSENSCHAFT ERLINSBACH

Ersetzt Statuten vom 19. Mai 2017

Kommentiert [k1]: Datum korrigiert



Kabelgenossenschaft Erlinsbach (KGE)

- I Name, Sitz, Zweck und Ziel
- II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- III Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV Leitungsnetz, Durchleitungsrecht, Hausinstallationen
- V Organisation der Genossenschaft
- VI Besondere Bestimmungen
- VII Statutenänderungen, Auflösung, Fusion, Liquidation
- VIII Genehmigung

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1

Unter dem Namen Yetnet Kabelgenossenschaft Erlinsbach (nachstehend KGE genannt) besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss OR Art. 828 ff mit Sitz in Erlinsbach AG.

Name, Sitz

Kommentiert [k2]: Erlinsbach SO ersetzt durch Erlinsbach AG

Art. 2

Die KGE ist bestrebt, ihren Mitgliedern einen guten Empfang in- und ausländischer Fernseh- und UKW Radio Programme, sowie zusätzliche Dienstleistungen zu verschaffen. Um diese Dienste zu ermöglichen sind wir beim regionalen Yetnet Genossenschaftsverband angeschlossen. Die KGE errichtet die notwendigen Leitungen und sorgt für deren Unterhalt. Die KGE kann ihre Leitungen auch für weitere Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Zweck und Ziel

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gebiet der KGE eine Liegenschaft besitzt. In Ausnahmefällen können auch Personen Genossenschafter werden die nicht im obgenannten Gebiet eine Liegenschaft besitzen. Voraussetzung zur Aufnahme ist ein besonderer Verdienst. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung, wenn ein unterschriebener Anschluss- oder Abonnementsvertrag vorliegt. Wirtschaftlich tragbare Erschliessung ist Voraussetzung.

Mitgliedschaft

Aufnahme

Art. 4

Ein Austritt aus der Genossenschaft erfolgt mit einer schriftlichen Kündigung und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bei Wegzug entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungstermin unter Beachtung der Bestimmungen von Art.11 welche verbindlich sind.

Austritt

Art. 5

Bei Eigentumsabtretung einer angeschlossenen Liegenschaft gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Die Handänderung ist der KGE unverzüglich zu melden.

**Eigentums-
abtretung**

Art. 6

Beim Tod eines Genossenschafters treten ohne weiteres die Erben an seine Stelle. Diese haben für die Beziehung zur KGE einen Vertreter zu melden (OR Art. 847).

Übergang

Art. 7

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 10 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Ausschluss

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Stimmrecht

Art. 9

Die Genossenschafter sind verpflichtet die Interessen der KGE in guten Treuen zu wahren. Alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung auf allen seinen Grundstücken zu gestatten, auch ausserhalb der vom Anschluss betroffenen Parzellen.

Verpflichtungen

Art. 10

Die Genossenschafter der KGE übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der an der Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren, Betriebskostenbeträge sowie die gesetzlichen Gebühren und Steuern.

Gebühren

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der KGE haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Haftung

Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der KGE fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Nachschusspflicht

Ausscheidende und ausgeschlossene Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlungen der erbrachten Anschlussgebühren und Beiträge noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Rechtsanspruch

Art. 12

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus

Mittelbeschaffung

- 12.1 Anschlussgebühren
- 12.2 Betriebskostenbeiträgen
- 12.3 Darlehen mit oder ohne Grundpfand
- 12.4 ausserordentlichen Beiträgen, Schenkungen
- 12.5 Beiträge für erbrachte Leistungen
- 12.6 Überschüssen aus Ertragsrechnung

IV. Leitungsnetz, Durchleitungsrecht, Hausinstallationen

Art. 13

Die KGE erstellt nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer der Liegenschaft eine Zuleitung bis und mit Hausübergabepunkt. Die Leitung bleibt Eigentum der KGE. Muss die Leitung aus baulichen Gründen des Liegenschaftsbesitzers verlegt werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

Leistungen

**Leitungs-
umlegungen**

Art. 14

Der Liegenschaftsbesitzer gewährt der KGE die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen seinen Grundstücken unentgeltlich, auch ausserhalb der vom Anschluss betroffenen Parzellen. Das Durchleitungsrecht bleibt auch dann bestehen wenn der Genossenschafter aus der Genossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

**Durchleitungs-
recht**

Art. 15

Die Hausinstallation ist Sache des Hauseigentümers. Sie darf nur von konzessionierten Fachleuten ausgeführt werden. Der Hauseigentümer kann den Fachmann selber bestimmen.

**Haus-
installationen****Art. 16**

Bei Neuanschlüssen und nachträglichen Veränderungen ist der konzessionierte Fachmann durch den Genossenschafter zu verpflichten, dass die technischen Details der hausinternen Installation der Verwaltung der KGE gemeldet werden. Erweiterungen sind melde- und gebührenpflichtig. Durch unerlaubten Signalbezug oder Nichtmeldung entgangener Gebühren werden dem Genossenschafter vollumfänglich nachbelastet.

Meldepflicht**Erweiterungen****Art. 17**

Die KGE ist berechtigt, Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen von Hausinstallationen überprüfen zu lassen und periodisch Kontrollen zu machen. Den von der KGE Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Hausinstallationen zu gewähren. Die Kosten für die Kontrolle übernimmt die KGE.

Zutrittsrecht**V. Organisation der Genossenschaft****Art. 18**

Die Organe der KGE sind:

- 18.1 Die Generalversammlung (nachstehend GV genannt)
- 18.2 Die Verwaltung
- 18.3 Die Revisionsstelle
- 18.4 Die Geschäftsstelle

Organe**Art. 19**

Die GV ist das oberste Organ der KGE. Diese findet ordentlicherweise innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung oder die Revisionsstelle eine Einladung als notwendig erachtet. Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter.

Einberufung**Art. 20**

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich an die Genossenschafter oder durch Publikation im "Niederämter-Anzeiger" zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste, sowie allfällige Anträge zu enthalten.

Einladung**Art. 21**

Anträge von Genossenschaf tern zuhanden der ordentlichen GV, sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Anträge**Art. 22**

Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 22.1 Festsetzung und Änderungen der Statuten
- 22.2 Wahl der Verwaltung
- 22.3 Wahl des Präsidenten
- 22.4 Wahl der Revisionsstelle
- 22.5 Abnahme der Jahresrechnung
- 22.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
- 22.7 Entlastung der Verwaltung

Befugnisse

- 22.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserungen von Grundstücken und Baurechten bei Erstellen von Neuanlagen
- 22.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente und Verträge, ausgenommen Anschluss - und Abonnementsverträge mit Genossenschaftern
- 22.10 Festsetzung der Anschluss- und Abonnementsgebühren und Betriebskostenbeiträge auf Vorschlag der Verwaltung
- 22.11 Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben

Art. 23

Die GV fasst ihre Beschlüsse soweit das Gesetz und die Statuten nichts Anderes bestimmen mit dem relativen Mehr. Bei Wahlen mit dem absoluten Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig entscheidet das relative Mehr. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen. Die Vertretung an der GV durch ein handlungsfähiges Mitglied ist gestattet.

Beschlüsse

Art. 24

Die Verwaltung besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. 2/3 der Mitglieder müssen Genossenschafter der KGE sein. Ersatzwahl für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgt jeweils an der nächsten GV. Die neu gewählten vollenden die Amtsperiode ihres Vorgängers. Die Verwaltung kann sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten lassen, sowie für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Verwaltung

Beratung

Art. 25

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Sie ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung

**Konstituierung
Unterschrift**

Art. 26

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte KGE, vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stimmenscheid.

Beschlussfähigkeit

Art. 27

Dem Verwaltungsrat stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

- Vertretung der Genossenschaft nach aussen.
- Aufnahme von neuen Genossenschaftern und Abonnenten.
- Ausschluss von Genossenschaftern und Abonnenten.
- Vergebung von Arbeiten.
- Aufnahme von Hypotheken und Darlehen.
- Überwachung, ggf. Kontrolle der Hausinstallationen.
- Entwurf von Verwaltungs- und Betriebsreglementen sowie Verträgen.
- Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren, und Betriebskostenbeiträge.
- Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Geschäftsorgan übertragen sind.
- Wahl der Geschäftsstellenleitung

Art. 28

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

**Revisionsstelle
(bedingt)**

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschafter.

Insofern die Genossenschaft auf eine eingeschränkte Revision verzichtet hat, muss sie interne Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung wählen.

Art. 29

Aufgaben der Geschäftsstelle:

Geschäftsstelle

- Ansprechstelle für Genossenschafter, Verwaltungen, Kunden und Dienstleister
- Pflegen der Kundenkontakte
- Allgemeine administrative Arbeiten, Korrespondenz
- Pflegen und bereinigen der Adressen
- Verwalten der Anschlussverträge, Anschlussprotokolle, Rechnungen
- Buchhaltung, Lohn- und Spesenabrechnungen
- Mahnwesen

VI. Besondere Bestimmungen**Art. 30**

Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Die Protokolle werden vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Protokolle**Art. 31**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr**Art. 32**

Die Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) und der Niederämter Anzeiger.

**Publikations-
organe**

Art. 33

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (OR Titel 29).

Gesetzliche Bestimmungen

VII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 34

Für die Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung ernennt die GV die Liquidatoren denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

**Auflösung
Fusion**

Art. 35

Aus der ganzen oder teilweisen Liquidation der Anlage entstehen den Genossenschaftlern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender, allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschaftler verteilt.

Ersatzansprüche

VIII. Genehmigung

Art. 36

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. Mai 2018 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 19. Mai 2017.

Genehmigung

Kommentiert [k3]: Daten angepasst. Anstelle 19.5.17 und 30.4.2009



Kabelgenossenschaft Erlinsbach

Erlinsbach, 25. Mai 2018

Kommentiert [k4]:

Der Präsident
Daniel Kugler

Die Aktuarin
Christine Wüthrich